



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 03.05.2025

Verurteilungen von Abgeordneten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Mitglieder des Landtags wurden seit 1949 rechtskräftig strafrechtlich verurteilt? | 3 |
| 1.2 | In welchen Jahren und Legislaturperioden fanden diese Verurteilungen statt? | 3 |
| 1.3 | Wie verteilen sich diese Verurteilungen auf die jeweiligen Parteien (CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER, AfD, Bayernpartei [BP], Sonstige)? | 3 |
| 2.1 | Wegen welcher Delikte (z. B. Bestechlichkeit, Steuerhinterziehung, Körperverletzung, Sexualdelikte, Untreue etc.) wurden die Abgeordneten jeweils verurteilt? | 3 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen handelte es sich um Vergehen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung (z. B. Abgeordnetenbestechung, Vorteilsannahme)? | 3 |
| 2.3 | Welche Strafmaße wurden jeweils verhängt (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung)? | 3 |
| 3.1 | In wie vielen dieser Fälle kam es in der Folge zu einer Anklageerhebung oder einem Strafverfahren? | 3 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen führte die Immunitätsaufhebung später zu einer Verurteilung? | 3 |
| 4.1 | Gibt es aus Sicht der Staatsregierung Hinweise auf systematische parteiinterne Vertuschungen oder Zurückhaltungen von Informationen über strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Abgeordnete? | 4 |
| 4.2 | Welche Maßnahmen werden getroffen, um Missbrauch der Immunität zu verhindern? | 4 |
| 4.3 | Welche Änderungen im Immunitätsrecht hält die Staatsregierung im Sinne größerer Transparenz und Verantwortlichkeit für geboten? | 4 |

5.1	In wie vielen der genannten Fälle wurde der Öffentlichkeit die strafrechtliche Verurteilung eines Abgeordneten erst mit erheblicher Verzögerung oder gar nicht offiziell mitgeteilt?	4
5.2	Welche konkreten Maßnahmen erwägt die Staatsregierung zur besseren Dokumentation und Veröffentlichung derartiger Fälle im Sinne einer aktiven Informationspolitik?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 06.06.2025

- 1.1 Wie viele Mitglieder des Landtags wurden seit 1949 rechtskräftig strafrechtlich verurteilt?**
- 1.2 In welchen Jahren und Legislaturperioden fanden diese Verurteilungen statt?**
- 1.3 Wie verteilen sich diese Verurteilungen auf die jeweiligen Parteien (CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER, AfD, Bayernpartei [BP], Sonstige)?**
- 2.1 Wegen welcher Delikte (z. B. Bestechlichkeit, Steuerhinterziehung, Körperverletzung, Sexualdelikte, Untreue etc.) wurden die Abgeordneten jeweils verurteilt?**
- 2.2 In wie vielen Fällen handelte es sich um Vergehen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung (z. B. Abgeordnetenbestechung, Vorteilsannahme)?**
- 2.3 Welche Strafmaße wurden jeweils verhängt (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung)?**
- 3.1 In wie vielen dieser Fälle kam es in der Folge zu einer Anklageerhebung oder einem Strafverfahren?**
- 3.2 In wie vielen Fällen führte die Immunitätsaufhebung später zu einer Verurteilung?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3 sowie 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Es wird daher keine Aussage darüber getroffen, ob ein Verurteilter Abgeordneter des Landtags ist. Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen, auch im Hinblick auf den sehr langen abgefragten Zeitraum, in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht beantwortet werden.

4.1 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung Hinweise auf systematische parteiinterne Vertuschungen oder Zurückhaltungen von Informationen über strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Abgeordnete?

Dem Staatsministerium der Justiz liegen hierzu keine Hinweise vor.

4.2 Welche Maßnahmen werden getroffen, um Missbrauch der Immunität zu verhindern?

4.3 Welche Änderungen im Immunitätsrecht hält die Staatsregierung im Sinne größerer Transparenz und Verantwortlichkeit für geboten?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Art. 28 Bayerische Verfassung verankerte Immunität der Mitglieder des Landtags soll die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sichern. Aus diesem Grund trifft die mit der Immunität im Zusammenhang stehenden Entscheidungen der Landtag als eigenständiges Verfassungsorgan. Das Staatsministerium der Justiz hat keinen Einfluss darauf, ob im konkreten Fall die Immunität eines Mitglieds des Landtags aufgehoben wird oder nicht. Gleiches gilt für die Art und Weise, wie Immunitätsangelegenheiten im Landtag behandelt werden, sowie die Frage, ob Änderungen an den rechtlichen Grundlagen der Immunität geboten sind.

Soweit die Immunität eines Mitglieds des Landtags nicht aufgehoben wurde oder die Voraussetzungen für die vereinfachte Handhabung der Immunität nach Anlage 3 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags nicht vorliegen, besteht ein Verfahrenshindernis, das von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten von Amts wegen zu beachten ist. Zur einheitlichen Handhabung der Fälle mit Immunitätsbezug durch die Strafverfolgungsbehörden hat das Staatsministerium der Justiz die Bekanntmachung vom 9. August 2024 (BayMBI. Nr. 399) über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften erlassen.

5.1 In wie vielen der genannten Fälle wurde der Öffentlichkeit die strafrechtliche Verurteilung eines Abgeordneten erst mit erheblicher Verzögerung oder gar nicht offiziell mitgeteilt?

5.2 Welche konkreten Maßnahmen erwägt die Staatsregierung zur besseren Dokumentation und Veröffentlichung derartiger Fälle im Sinne einer aktiven Informationspolitik?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3 sowie 3.1 und 3.2 wird Bezug genommen.

Das Staatsministerium der Justiz äußert sich grundsätzlich nicht zu strafrechtlichen Einzelfällen. Dies ist – je nach Verfahrensstand – Aufgabe der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. des jeweiligen Gerichtes.

Die Pressearbeit von Justizbehörden (insb. Gerichten und Staatsanwaltschaften) einschließlich des Erteilens von Auskünften an die Presse ist gemäß den Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse Aufgabe der Pressestellen

und der Behördenleitungen oder ihrer Vertretungen. In allen geeigneten Fällen sollen die Pressestellen im Rahmen aktiver Öffentlichkeitsarbeit die Presse durch eigene Initiativen über die Tätigkeit der Justiz unterrichten.

Allgemein muss bei der Auskunft über ein Strafverfahren das Informationsinteresse der Öffentlichkeit stets mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und vor allem dem Interesse daran, die Ermittlungen nicht zu gefährden, abgewogen werden. Wie die Gewichtung konkret ausfällt, ist abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.

Zudem ist gem. § 169 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich. Selbst wenn ein Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen sollte, erfolgt gem. § 173 Abs. 1 GVG jedenfalls die Verkündung des Urteils, außer in den Fällen des § 109 Abs. 1 Satz 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG), öffentlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.